

# Faktorverfahren – Mehr Netto für Frauen

## Niedrigerer Lohnsteuerabzug für geringer verdienende Ehefrauen und eingetragene Lebenspartnerinnen<sup>1</sup>



Erwerbstätige Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner<sup>2</sup> können die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) und auf Antrag die Steuerklassenkombination III/V sowie die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen.

### Steuerklassenkombination IV/IV

Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingtarifs unberücksichtigt. Die Eheleute und Lebenspartnerinnen und -partner werden während des Jahres praktisch wie Ledige behandelt und zahlen bei unterschiedlich hohen Einkommen regelmäßig zu viele Steuern. Dies wird erst bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung berichtigt.

### Steuerklassenkombination III/V

Bei der Steuerklassenkombination III/V tritt eine unverhältnismäßig hohe monatliche Lohnsteuerbelastung für die nach der Lohnsteuerklasse V besteuerten Ehegatten und Lebenspartnerinnen und -partner auf. Bei Ehepaaren sind mehr als 90 % Frauen betroffen. Frauen mit der Steuerklasse V erscheint deshalb die Aufnahme einer sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit oft nicht lohnenswert. Das geringere Nettoeinkommen der Frauen führt für sie darüber hinaus zu geringeren Leistungen beim Bezug von Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschafts- und Elterngeld.

### Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner können auf Antrag auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit einem zusätzlichen Faktor wählen<sup>3</sup>. Der vom Finanzamt ermittelte Faktor berücksichtigt die steuermindernde Wirkung des Splittingtarifs bereits beim Lohnsteuerabzug und verteilt die Lohnsteuer schon beim monatlichen Abzug auf beide Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen. Mit der Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor kommen - wie in der Steuerklassenkombination IV/IV - beiden mindestens die ihnen persönlich im Lohnsteuerabzug zustehenden Steuerentlastungen (vor allem Grundfreibetrag, ggf. Kinderfreibeträge) zu Gute.

### Vorteil: Mehr Netto für Frauen

Damit wird erreicht, dass in der Regel die geringer Verdienenden mehr Nettoentgelt erhalten, sodass

- es sich für mehr Frauen lohnt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und
- Entgeltersatzleistungen, die sich am Nettoeinkommen orientieren, höher ausfallen.

Für viele Frauen bringt das Faktorverfahren mehr ‚Netto‘. Besonders groß ist der Unterschied im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V.

Für den höher Verdienenden bringt das Faktorverfahren im Vergleich zur Steuerklassenkombination IV/IV ebenfalls meistens mehr ‚Netto‘, im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V jedoch oft deutlich weniger ‚Netto‘.

### Vorteil: Lohnsteuersumme entspricht recht genau der Jahreseinkommensteuer

Die Summe des Lohnsteuerabzugs entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Es gibt weniger Steuernachzahlungen als bei der Steuerklassenkombination III/V.

<sup>1</sup> In der Lohnsteuerklasse V beträgt der Anteil der Frauen mehr als 90 %. Daher werden exemplarisch die Verbesserungen für Frauen durch das Faktorverfahren hervorgehoben. Diese Verbesserungen gelten selbstverständlich auch für die weniger als 10 % Männer, die bislang die Steuerklasse V haben.

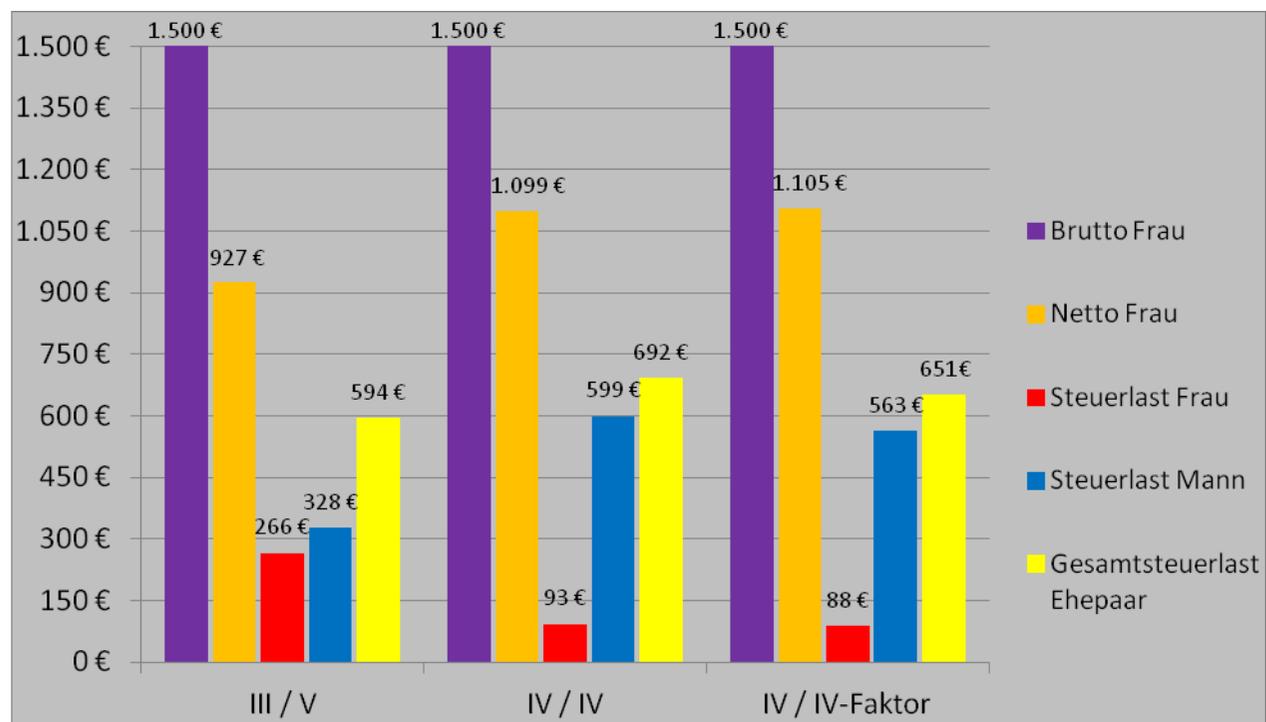
<sup>2</sup> Verpartnerte einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

<sup>3</sup> Bei der Beantragung des Faktorverfahrens handelt es sich um einen ‚Steuerklassenwechsel‘, der – wie bisher beim Wechsel von IV/IV nach III/V oder umgekehrt – im laufenden Kalenderjahr grundsätzlich nur einmal erfolgen kann. Auch macht die Anwendung des Faktorverfahrens – wie bisher bei der Steuerklassenkombination III/V – die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr erforderlich.

Beispiel zur Verdeutlichung der Vorteile des Faktorverfahrens

Am Beispiel eines Ehepaars mit einem **monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 5.000 €** im Jahr 2014 werden die Effekte deutlich.

Die **Frau** in diesem Beispiel **erzielt ein Bruttoeinkommen in Höhe von 1.500 €**, der **Mann in Höhe von 3.500 €**. Die Grafik zeigt die monatliche Steuerlast der Frau, des Mannes und die Gesamtsteuerlast des Ehepaars bei den einzelnen Steuerklassenkombinationen sowie das Brutto- und Nettoeinkommen der Frau.



Da bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor** die **steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings** bereits beim **monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt** und nach den **tatsächlichen Einkommensanteilen** auf die Eheleute verteilt wird, trägt die **Ehefrau** – wenn wie im obigen Beispiel ihr Einkommen wesentlich geringer ist als das ihres Ehemannes - die **geringste Steuerlast** und erhält das **höchste Nettoeinkommen**.

Unabhängig von der gewählten Steuerklassenkombination bleibt die tatsächliche Jahres-Einkommensteuer des Ehepaars in seiner Höhe unverändert. Es differiert jeweils nur die vorab zu leistende monatliche Steuerlast.

Faktorverfahren  
online berechnen:  
[www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de)

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seinen Internetseiten eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit. Damit können Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner die jeweiligen steuerlichen Auswirkungen aller für sie möglichen Steuerklassenkombinationen prüfen.



Mitteilung des voraussichtlichen Bruttoarbeitslohns und der Vorsorgeaufwendungen an Finanzamt

Unabhängig, ob der Faktor formlos oder mit Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag beantragt wird, werden folgende Angaben benötigt:

- Höhe des voraussichtlichen Jahres-Bruttoarbeitslohns
- Angaben zu Vorsorgeaufwendungen zur Ermittlung der Vorsorgepauschale

Berechnung des Faktors

Anhand dieser Angaben wird die voraussichtliche Höhe der gemeinsamen Einkommensteuer nach Splittingtarif sowie die voraussichtliche Höhe des Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse IV ermittelt. Diese beiden Werte werden ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis ist der ‚Faktor‘.

Finanzamt vermerkt Faktor als Lohnsteuerabzugsmerkmal

Diesen Faktor vermerkt das Finanzamt bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Beispiel zur Grafik

## Wie wird der Faktor errechnet?

(Beiträge sind teilweise gerundet)

Für das gewählte Beispiel ergibt sich folgende Berechnung:

Voraussichtlicher Jahresverdienst Ehemann:	3.500,00 € x 12 = 42.000 €
Voraussichtlicher Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse IV pro Jahr	599,08 € x 12 = 7.189 €
Voraussichtlicher Jahresverdienst Ehefrau:	1.500,00 € x 12 = 18.000 €
Voraussichtlicher Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse IV pro Jahr	93,75 € x 12 = 1.125 €

**Summe Lohnsteuerabzug des Ehepaares pro Jahr in Steuerklasse IV: 8.314 €** (7.189 € + 1.125 €)

**Voraussichtliche Jahres-Einkommensteuer im Splittingverfahren** bei einer Summe der Arbeitslöhne von 60.000 €:  
**7.816 €**

**‚Faktor‘** (7.816 € / 8.314 €): **0,940**

Berücksichtigung des Faktors beim Lohnsteuerabzug durch Arbeitgeber

Die Arbeitgeber des Ehemannes und der Ehefrau ermitteln jeweils die Monatslohnsteuer nach Steuerklasse IV.

Bei einem Monatsverdienst von 3.500 € sind dies rund 599 €. Auf diesen Wert wendet der Arbeitgeber den Faktor an:

$599 € \times 0,940 = 563,06 €$ .

Bei einem Monatsverdienst von 1.500 € sind dies 93,75 €, auf die der Arbeitgeber den Faktor anwendet.

$93,75 € \times 0,940 = 88,12 €$

Die **Summe der Lohnsteuer für die Eheleute im Faktorverfahren** beträgt  $(563,06 € + 88,12 €) \times 12 \text{ Monate} = 7.814 €$ .

Summe Lohnsteuerabzug des Ehepaares entspricht recht genau voraussichtlicher Jahressteuer im Splittingverfahren

Dieser Lohnsteuerabzug entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuerschuld im Splittingverfahren. Damit können höhere Nachzahlungen und ggf. auch Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. Bei einem Brutto-Einkommen von 60.000 € und Berücksichtigung sämtlicher Pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben beträgt die Jahressteuerschuld **7.816 €**. Das Ehepaar muss nur **2 € nachzahlen**.

Zum Vergleich: Nachzahlung bei III/V Rückerstattung bei IV/IV

Bei der **Lohnsteuerklassen-Kombination III/V** hätte das Ehepaar einen Lohnsteuerabzug von **7.138 €** und damit eine **Nachzahlung von 678 €** zu leisten. Bei der **Kombination IV/IV** würde der Lohnsteuerabzug **8.314 €** betragen, sodass das Ehepaar am Jahresende eine **Erstattung von 498 €** erhalte.

verantwortlich:

Brigitte van Essen, Leiterin der GFMK-Arbeitsgruppe ‚Frauen in Familienrecht und Familienpolitik‘  
aktualisierte Fassung, Stand Juni 2014